

Bericht und Antrag

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes
— Drucksache 7/2524 —**

A. Zielsetzung

Infolge der steigenden Kosten für Investitionen zu Verteidigungszwecken und für die Unterhaltung der Streitkräfte hat sich der Investitionsanteil am Verteidigungshaushalt zunehmend verringert. Würde diese Entwicklung anhalten, bestände die Gefahr, daß das Material immer weniger in dem erforderlichen Umfang modernisiert werden kann. Die Ausgaben für die Modernisierung des Materials müssen zur Erhaltung der Kampfkraft gesteigert werden.

B. Lösung

Durch nicht ständige Besetzung aller Dienstposten wird die Zahl der im Frieden ständig dienstleistenden Soldaten herabgesetzt. Die damit eingesparten Betriebskosten werden zur Verstärkung der Ausgaben für Investitionen verwendet. Um jedoch jederzeit und kurzfristig materiell voll ausgestattete Truppenteile auch personell voll auffüllen zu können, wird ein Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft eingeführt. Zu diesem Wehrdienst wird die erforderliche Anzahl von Wehrpflichtigen einberufen, deren militärische Ausbildung für die vorgesehene Verwendung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Sie haben sich unverzüglich bei ihren Truppenteilen zum Dienstantritt zu melden, wenn der Bundesminister der Verteidigung diesen Wehrdienst für sie anordnet.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten. Durch die Herabsetzung der Zahl der ständig dienstleistenden Soldaten werden die Kosten des Grundwehrdienstes gesenkt. Die dadurch nach Abzug der Kosten des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft eingesparten Haushaltsmittel werden zur Modernisierung des Materials verwendet.

A. Bericht des Abgeordneten Ernesti

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Oktober 1974 an den Verteidigungsausschuß federführend sowie an den Innenausschuß und den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

Zuvor hatte der Bundesrat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Entwurf Stellung genommen und seine Bedenken in sieben Punkten zusammengefaßt sowie auf das Fehlen eines Artikels 8 a „Einschränkung von Grundrechten“ hingewiesen. Die Bundesregierung hat die Bedenken als unbegründet bezeichnet und der Aufnahme des neuen Artikels 8 a nicht zugestimmt.

Der Innenausschuß behandelte den Gesetzentwurf am 4. Dezember 1974 und empfahl, den Entwurf unverändert zu billigen. Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, dem Ergänzungsvorschlag des Bundesrates, nämlich der Einfügung eines Artikels 8 a „Einschränkung von Grundrechten“, zuzustimmen, fand im Innenausschuß keine Mehrheit.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat sein Votum noch nicht abgegeben. Die Beschlüsse im Verteidigungsausschuß wurden unter dem Vorbehalt gefaßt, daß der Haushaltsausschuß sich dem Votum des Verteidigungsausschusses anschließt.

Im Verteidigungsausschuß wurde der Gesetzentwurf am 4. Dezember 1974, 15. Januar 1975 und 17. Januar 1975 beraten. Der Ausschuß faßte seinen Beschluß einstimmig. Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion stellten ihre Bedenken gegen diesen Entwurf, die der Berichterstatter im wesentlichen bereits bei der ersten Lesung im Plenum vorgetragen hatte, zurück, nachdem Bundesminister Leber den Ausschußmitgliedern in einer Geheimunterrichtung noch nicht bekannte Details und damit die Auswirkungen der Wehrstrukturreform in ihrer letzten Konsequenz dargelegt hat. Außerdem erklärte der Minister, daß er nicht beabsichtige, vor befriedigenden Ergebnissen von MBFR-Verhandlungen die Zahl der diensttuenden Soldaten in der Bundeswehr durch die Einführung der Verfügungsbereitschaft zu verringern.

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf gab der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion des Ausschusses folgende Erklärung ab:

„1. Unsere Bedenken gegen die Einführung der Verfügungsbereitschaft — wie sie insbesondere unser Kollege Ernesti bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs vorgetragen hat — galten der angekündigten Absicht der Bundesregierung, durch Angehörige der Verfügungsbereitschaft einen Teil des Friedensumfanges der Bundeswehr zu stellen und dementsprechend die Zahl der

ständig im Dienst befindlichen Soldaten herabzusetzen.

Die CDU/CSU-Fraktion hat von Anfang an den Standpunkt vertreten, daß für sie angesichts der internationalen Lage und der schwebenden MBFR-Verhandlungen eine Zustimmung zur Verfügungsbereitschaft nicht in Frage kommt, wenn damit eine faktische Verringerung der zahlenmäßigen Stärke der Bundeswehr verbunden sei.

Nun hat der Bundesverteidigungsminister erklärt, daß er nicht beabsichtige, vor befriedigenden Ergebnissen von MBFR-Verhandlungen die Zahl der diensttuenden Soldaten in der Bundeswehr durch die Einführung der Verfügungsbereitschaft zu verringern.

Wir gehen davon aus, daß die Frage, ob ein Ergebnis befriedigend ist, einverständlich zwischen den Parteien festgestellt werden wird.

Damit ist auch der entsprechende Teil der Gesetzesbegründung gegenstandslos.

2. Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß entgegen der ursprünglich angekündigten Absicht die Wehrbereichskommandos bestehen bleiben und daß die entsprechenden Strukturen und Einrichtungen gegebenenfalls nur im Einvernehmen mit den betroffenen Bundesländern verändert werden.
3. Zwischen dem Bundesverteidigungsminister und uns besteht Übereinstimmung darüber, daß vor Einführung der neuen Bundeswehrstruktur ein etwa einjähriger Modellversuch mit einem oder mehreren Großverbänden durchgeführt wird. Wir werden unsere Einstellung zur neuen Truppenstruktur vom Ergebnis dieses Versuches abhängig machen.

Unsere Forderungen sind damit in allen drei Kernbereichen erfüllt. Wir stimmen dem Gesetz zu. Die Entscheidung der Gesamtfraktion der CDU/CSU bleibt vorbehalten, da sie noch keine Möglichkeit zur Beratung und Beschlußfassung hatte.“

II.

Der Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes ist im Zusammenhang mit der neuen Wehrstruktur, die bereits in der 90. Sitzung am 27. März 1974 im Zusammenhang mit dem Weißbuch 1973/1974 zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr im Plenum angesprochen wurde, zu sehen. Die in dem Entwurf vorgesehene Einführung der Verfügungsbereitschaft ist ein Element dieser Wehrstruktur. Dieser Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft soll es ermöglichen, daß ein Teil des Frie-

denumfang der Bundeswehr durch Angehörige der Verfügungsbereitschaft gestellt und dementsprechend die Zahl der ständig im Dienst befindlichen Soldaten herabgesetzt werden kann. Dabei wird die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte gemäß Artikel 87 a GG und damit der Friedensumfang der Bundeswehr wie bisher mit 495 000 Mann erhalten. Der Verteidigungsumfang der Streitkräfte insgesamt bleibt mit rund 1,2 Millionen Mann erhalten; er wird durch Mobilisierung von Angehörigen der Reserve erreicht.

Die Verfügungsbereitschaft schließt sich an die Ableistung des Grundwehrdienstes oder an ein beendetes Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit an und dauert 12 Monate. Die Wehrpflichtigen werden zu dem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft verpflichtet. Über die Heranziehung entscheidet der Bundesminister der Verteidigung in einem vereinfachten Verfahren.

Im wesentlichen ist zu dem Gesetzentwurf, der neben der Änderung des Wehrpflichtgesetzes die Anpassung weiterer Vorschriften an die Bedürfnisse sowie an das geltende Recht vorsieht, zu bemerken:

1. Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

- a) In § 4 Abs. 1 wird der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft als eine besondere Art des Wehrdienstes ausgewiesen. Im Gegensatz zu der bisherigen dreimonatigen Verfügungsbereitschaft soll sich der neue Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft deutlich vom Wehrdienst in Form von Wehrübungen unterscheiden.
- b) Durch die Einfügung des § 5 a wird deutlich gemacht, welche Wehrpflichtigen Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft zu leisten haben. Hierbei ist zu erwähnen, daß nicht nur Grundwehrdienstleistende, sondern auch ehemalige Soldaten auf Zeit Angehörige der Verfügungsbereitschaft werden, wenn sie einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten und ihren Grundwehrdienst oder ihren Wehrdienst als Soldat auf Zeit beendet haben.

§ 5 a regelt ferner die Pflichten der Wehrpflichtigen, die einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten haben, sowie die Anrechnung dieser Art des Wehrdienstes auf die Gesamtdauer der Wehrübungen.

c) § 23 wird in der Weise ergänzt, daß der Wehrpflichtige sich unverzüglich bei der im Einberufungsbescheid angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden hat, wenn der Bundesminister der Verteidigung die Anordnung zur Leistung des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft durch öffentlichen Aufruf im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) bekanntmacht oder das Kreiswehrrersatzamt sie dem Wehrpflichtigen formlos mitteilt. Die Bekanntgabe gilt mit der ersten Durchgabe im Rundfunk, die Mitteilung mit dem Zugang an den Wehrpflichtigen als bewirkt. Hierdurch soll erreicht werden, daß die Heranziehung der Wehrpflichtigen vom Postzustellungsverfahren unabhängig wird und zu einer schnellen Vollpräsenz der Truppenteile führt.

d) Da Mannschaften und ungediente Wehrpflichtige, die das 32. Lebensjahr vollendet haben und nicht für den Verteidigungsfall einberufen sind, regelmäßig nicht mehr zum Wehrdienst herangezogen werden, erübrigt sich ihre Wehrüberwachung. In § 24 Abs. 1 Satz 2 ist daher die Altersbegrenzung vom „fünfunddreißigsten“ auf das „zweiunddreißigste“ Lebensjahr herabzusetzen.

2. Artikel 2 (Änderung des Soldatengesetzes)

Die Ergänzung des § 54 ist eine Folge der Einfügung des neuen § 5 a (Verfügungsbereitschaft) sowie des Wegfalls der Verfügungsbereitschaft alter Art (§ 6 a). Die Änderung des § 56 stellt klar, daß das Wehrpflichtgesetz nicht mehr zwischen dem vollen und dem verkürzten Grundwehrdienst unterscheidet.

3. Artikel 3 bis Artikel 7

Diese Änderungen sind eine Folge der Ergänzung des § 4 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz um den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft.

4. Artikel 8 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

§ 23 Abs. 1 Satz 2 des Zivildienstgesetzes setzt das Ende der Zivildienstüberwachung mit dem Ablauf des Jahres fest, in dem das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet wird. Diese Begrenzung ist entsprechend der Änderung des § 24 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes auf das zweiunddreißigste Lebensjahr festzusetzen.

Bonn, den 17. Januar 1975

Ernesti

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 7/2524 — in der sich aus
der nachfolgenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 17. Januar 1975

Der Verteidigungsausschuß

Schmidt (Würgendorf)

Vorsitzender

Ernesti

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

— Drucksache 7/2524 —

mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das *Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst* vom 25. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 669), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft (§ 5 a),
3. Wehrübungen (§ 6),
4. im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst; § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Verfügungsbereitschaft

(1) Wehrpflichtige leisten während einer Zeit von zwölf Monaten im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an die Beendigung eines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, wenn und solange der Bundesminister der Verteidigung es anordnet. Während der zwölf Monate sind sie Angehörige der Verfügungsbereitschaft, wenn sie einen Einberufungsbescheid für

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

diesen Wehrdienst erhalten haben. Für das Verfahren über die Heranziehung und die Anordnung gilt § 23 Abs. 1 und 3.

(2) Wehrpflichtige, die einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten haben, sind verpflichtet,

1. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie jederzeit erreichen,
2. bevorstehende Änderungen ihres ständigen Aufenthalts, ihrer Wohnung oder ihrer Anschrift unverzüglich der zuständigen Wehrrersatzbehörde zu melden.

§ 24 bleibt unberührt.

(3) Wehrdienst nach Absatz 1 Satz 1 wird auf die Gesamtdauer der Wehrübung nach § 6 Abs. 2 bis 5 angerechnet."

3. § 6 a wird gestrichen.

3. unverändert

4. In § 21 wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2.

4. unverändert

5. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

5. unverändert

„(3) Im Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft ist zu bestimmen, daß der Wehrpflichtige sich unverzüglich bei der angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden hat, wenn der Bundesminister der Verteidigung die Anordnung nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 durch öffentlichen Aufruf im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) bekanntmacht oder das Kreiswehrrersatzamt sie dem Wehrpflichtigen formlos mitteilt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ende der ersten Durchgabe im Rundfunk, die Mitteilung mit dem Zugang an den Wehrpflichtigen als bewirkt; dieser Zeitpunkt ist auch für den Dienst Eintritt festzusetzen.“

6. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „fünfunddreißigste“ durch das Wort „zweiunddreißigste“ ersetzt.

6. unverändert

7. § 29 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, es sei denn, daß er anschließend Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft zu leisten hat oder der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,“.

- b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

„2. aus dem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, wenn dessen Anordnung aufgehoben wird oder der Soldat nicht mehr zur Verfügungsbereitschaft gehört, es sei denn, daß der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist.“

- c) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 2 bis 9 zu Nummern 3 bis 10.
- d) In Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz werden die Worte „6 und 8“ durch die Worte „7 und 9“ ersetzt.

8. In § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 3 und § 42 Abs. 3 werden nach der Zahl „23“ die Worte „Abs. 1 und 2“ eingefügt.

8. unverändert

9. In § 44 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

9. unverändert

„Für das Zustellungsverfahren gilt das Verwaltungszustellungsgesetz. Einberufungsbescheide zu Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind oder nicht länger als drei Tage dauern, können auch durch Eilbrief oder in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe zugestellt werden; die Zustellung durch Eilbrief gilt mit dessen Zugang als bewirkt.“

10. § 45 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

10. unverändert

„3. als Wehrpflichtiger, der einen Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erhalten hat, einer Pflicht nach § 5 a Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.“

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts* vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf nach Absatz 1 Satz 1 verbleibt der Soldat in der Bundeswehr, soweit er auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft zu leisten hat.“

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das **Elfte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes** vom **20. Dezember 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 3649), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „hierzu verpflichtet ist“ durch die Worte „Grundwehrdienst zu leisten hat“ ersetzt.
- b) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

2. unverändert

Artikel 3

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 171), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendungen vom 30. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 129), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Wehrübungen“ durch das Wort „Wehrdienst“ ersetzt.
- 2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:
„Abfindung beim Wehrdienst von nicht länger als drei Tagen“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft von nicht länger als drei Tagen entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendungen vom 30. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 129), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat Dezember deshalb keinen Anspruch auf Bezüge hat, weil er zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen oder als Sanitätsoffizier-Anwärter ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt ist.“
 - b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Zeit, während der der Berechtigte den Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Ver-

Artikel 3

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 171), zuletzt geändert durch das **Achte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes** vom 2. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2152), wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert
- 2. unverändert

Artikel 4

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

füfungsbereitschaft, eine Wehrübung oder den Zivildienst abgeleistet hat."

2. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,“.

Artikel 5

Anderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

§ 16 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 551), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 365), erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt auch im Falle des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft und des unbefristeten Wehrdienstes im Verteidigungsfall mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind.“

Artikel 6

Anderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661, 1079), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden hinter dem Wort „Wehrpflichtige“ die Worte „Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft,“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden hinter dem Wort „Wehrpflichtige“ die Worte „Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder“ eingefügt.

2. § 13 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wehrübung“ durch das Wort „Wehrdienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden hinter den Worten „Wehrpflichtige, die“ die Worte „Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft von nicht länger als drei Tagen oder“ eingefügt.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Anderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661, 1079), zuletzt geändert durch das **Vierte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes** vom 10. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3425), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 82 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein ehemaliger Soldat, der Grundwehrdienst geleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes), und ein ehemaliger Soldat auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehrdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, die Leistungen nach § 10 Abs. 1, §§ 11, 14, 15, 17 und 17 a des Bundesversorgungsgesetzes bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn sie bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt auch für einen ehemaligen Soldaten, der im Anschluß an den Grundwehrdienst Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder eine Wehrübung abgeleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes), nicht jedoch für die in § 73 genannten Soldaten.“

Artikel 8

Änderung des Zivildienstgesetzes

In § 23 Abs. 1 Satz 2 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015) wird das Wort „fünfunddreißigste“ durch das Wort „zweiunddreißigste“ ersetzt.

Artikel 9

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Soldatengesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Wehrpflichtgesetz und das Soldatengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 82 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das **Siebente** Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher **und besoldungsrechtlicher** Vorschriften (**Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs**) vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein ehemaliger Soldat, der Grundwehrdienst geleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes), und ein ehemaliger Soldat auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehrdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, die Leistungen nach § 10 Abs. 1, §§ 11, 14, 15, **16 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3, §§ 16 a bis 16 f** und 17 des Bundesversorgungsgesetzes bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn sie bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig sind.“

b) unverändert

Artikel 8

Änderung des Zivildienstgesetzes

In § 23 Abs. 1 Satz 2 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015), **zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881)**, wird das Wort „fünfunddreißigste“ durch das Wort „zweiunddreißigste“ ersetzt.

Artikel 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 10

Artikel 10

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft; jedoch treten Artikel 1 Nr. 6 und Nr. 9, Artikel 2 Nr. 2 sowie Artikel 8 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar **1976** in Kraft; jedoch treten Artikel 1 Nr. 6 und Nr. 9, Artikel 2 Nr. 2 sowie Artikel 8 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.